



Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund (VRAB)

Änderung vom 21. März, 7. Mai und 30. September 2019

Vom Bundesrat genehmigt am 30. Oktober 2019

*Das paritätische Organ des Vorsorgewerks Bund (POB)
beschliesst:*

I

Das Vorsorgereglement vom 15. Juni 2007¹ für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1

¹ Neu zu versichernde angestellte Personen sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehung zu PUBLICA betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 15 und 16

Aufgehoben

¹ SR 172.220.141.1

Art. 24 Abs. 2

² Für die einzelnen Vorsorgepläne gelten folgende Sparbeiträge:

- a. Standardplan, für angestellte Personen bis Lohnklasse 23:

Altersstaffelung (Beitragsklasse)	Sparbeitrag der angestellten Person (%)	Sparbeitrag des Arbeiters (%)	Altersgutschriften Total (%)
22–34	5,85	6,90	12,75
35–44	7,25	9,00	16,25
45–54	9,40	16,60	26,00
55–65	12,50	21,75	34,25
66–70	5,85	5,85	11,70

- b. Kaderplan für angestellte Personen ab Lohnklasse 24:

Altersstaffelung (Beitragsklasse)	Sparbeitrag der angestellten Person (%)	Sparbeitrag des Arbeiters (%)	Altersgutschriften Total (%)
22–34	5,95	6,80	12,75
35–44	7,25	9,00	16,25
45–54	9,70	19,20	28,90
55–65	12,80	24,30	37,10
66–70	5,95	5,95	11,90

Art. 32a Sachüberschrift

Einkauf zur Erhöhung der Altersrente bei Rücktritt vor Vollendung des 65. Altersjahres

Art. 32b Einkauf nach Vollendung des 65. Altersjahres

¹ Ein Einkauf nach Vollendung des 65. Altersjahres ist möglich, wenn die versicherte Person:

- sich bei Vollendung des 65. Altersjahres nicht vollständig eingekauft hat; und
- seit Vollendung des 65. Altersjahres die Altersvorsorge nach Artikel 18b weitergeführt hat.

² Massgebend für die Berechnung der Einkaufssumme sind:

- der versicherte Verdienst bei Vollendung des 65. Altersjahres;
- die anwendbaren Faktoren gemäss Anhang 2; und
- das im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandene Altersguthaben.

Art. 108k Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2019

Bestehende Gesundheitsvorbehalte werden mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2019 hinfällig.

II

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

Klammerverweis

(Art. 32 Abs. 1 und 32b)

Legende unter der Tabelle

Aufgehoben

III

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

30. September 2019

Im Namen des paritätischen Organs

Der Präsident: Christoph Freymond

Die Sekretärin: Sibylle Schmid

